

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 240/2015
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ: 700.11	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	15.12.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.12.2015

Betreff:

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite!

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
	I	II			

H a a s					

Beschlussvorschlag:

- I. Als neuen Maßstab für den Abwasserbeitrag wird die Nutzungsfläche festgestellt.
Die Nutzungsfläche errechnet sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (vgl. §§ 25 bis 27 der Neufassung).
Die §§ 22 – 36 im IV. Abschnitt der Abwassersatzung werden entsprechend angepasst.
- II. Auf der Grundlage der vom Gemeinderat am 15.12.2009 (Vorlage Nr. 137/2009) beschlossenen Globalberechnung vom November 2009 wird der Abwasserbeitrag als einheitlicher Beitragssatz in Höhe von 7,60 € je m² Nutzungsfläche festgesetzt:
- III. Die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird wie in Anlage 2 dargestellt beschlossen.

Begründung:

I. Allgemeines

Die letzte komplette Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Winnenden wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.11.1984 (Vorlage Nr. 181/1984) beschlossen. Änderungen wurden aufgrund der Anpassung von Gebühren- und Beitragssätzen und mit Einführung der Niederschlagswassergebühren notwendig, wobei jeweils nur die betroffenen Paragraphen der Satzung angepasst wurden (letztmals am 16.12.2014, Vorlage Nr. 243/2014).

Die Abwassersatzung der Stadt ist neu zu fassen, da das ab 01.01.2014 geltende neue Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) mit seinen aktuellen Regelungen und Begrifflichkeiten in der Satzung zu berücksichtigen ist. Deshalb empfiehlt auch der Gemeindetag Baden-Württemberg die kommunalen Abwassersatzungen entsprechend der entwickelten Mustersatzung anzupassen (GT Info 0314/2014 vom 22.04.2014). Neben redaktionellen Änderungen sind Begriffsdefinitionen zu korrigieren und zu übernehmen. Der Wortlaut wurde unter dem Aspekt der besseren Verständlichkeit und Rechtssicherheit überarbeitet.

Gleichzeitig werden die für die Veranlagung von Abwasserbeiträgen ab dem 01.01.2016 anzuwendenden Maßstäbe auf satzungsrechtliche Grundlagen gestellt.

II. Wichtige Veränderungen aufgrund der neuen Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg

Die wichtigsten Satzungsänderungen sind folgende:

- § 6 – Allgemeine Ausschlüsse

Die Aufzählung in Abs. 2 aller nicht einzuleitenden Stoffe wird ergänzt. Insbesondere Fette und Schlachtabfälle sind nun ausdrücklich von der Einleitung ausgeschlossen.

- § 14 – Private Grundstücksanschlüsse

Hier sind die Herstellungsart, der Standard der Anschlüsse sowie Unterhaltungs-, Beseitigungs- und Anzeigepflichten der Grundstückseigentümer präzisiert worden. Bei Verstößen liegt nun eine rechtssichere Handlungsgrundlage vor.

- § 21 – Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

Der Abs. 4 wird neu eingefügt. Er enthält die Verpflichtung für die Stadt zur Führung eines Indirekteinleiterkatasters für alle Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge erheblichen Einfluss auf die öffentliche Abwasseranlage zu erwarten ist. Dieses sind z. B. Krankenhäuser, Tankstellen und in großen Teilen das verarbeitende Gewerbe bzw. die verarbeitende Industrie.

- § 22 – Erhebungsgrundsatz

In § 22 neu aufgenommen wurde die Erweiterung der Beitragserhebung nicht nur für Anschaffung und Herstellung, sondern auch für den Ausbau von bereits vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen.

- Die §§ 22 bis 36 im Abschnitt IV der Satzung wurden aufgrund der Einführung des neuen Erhebungsmaßstabes komplett überarbeitet. Auf die Erläuterung und Begründung in Punkt IV. wird verwiesen.

- Der bisherige § 38 – Starkverschmutzerzuschläge und § 39 – Verschmutzungswerte

werden ersatzlos gestrichen. In § 6 ist der Katalog der Einleitungsverbote ergänzt worden. Die Einleitung von fetthaltigem Abwasser und Abwässern aus Tierschlachtungen ist danach verboten. Falls doch stark verschmutztes, häusliches Abwasser (z. B. Fäkalienabwasser) eingeleitet wird, werden die eingeleiteten Mengen nach dem entsprechenden Gebührensatz in § 42 (4) veranlagt.

▪ § 43 – Entstehung der Gebührenschuld

Neben der Anpassung von Begriffsdefinitionen wird gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes BW im neu eingefügten § 43 Abs. 5 festgestellt, dass evtl. Rückstände von Abwassergebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungseigentum bzw. dem Erbbaurecht ruht. Für die Abwasserbeiträge ist diese Regelung bereits in der bisherigen Satzung verankert.

III. Höhe der Abwassergebühren

Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr werden entsprechend der Beschlussfassung über die Neukalkulation und der Neufestsetzung der Abwassergebühren (vgl. Vorlage Nr. 239/2015) in die Ziffern (1), (2) und (5) des § 42 der Satzung aufgenommen.

Die Schmutzwassergebühr beträgt danach ab 01.01.2016 1,47 €/ m³ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,44 €/ m² Grundstücksfläche.

IV. Abwasserbeitrag

Nach dem Abgabenrecht sind die Kommunen ermächtigt, zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung einen Anschlussbeitrag (Abwasserbeitrag) zu erheben. Um eine rechtssichere Erhebung zu gewährleisten, bedarf es einer Änderung des bisherigen Regelungsinhalts. Die grundlegende Überarbeitung des bisherigen Beitragsteils ist auf der Grundlage des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetags erfolgt.

Wie auch in der am 29.09.2015 vom Gemeinderat beschlossenen Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung wird der Beitragsmaßstab von der „Grundstücks- und Geschossfläche“ auf die „Nutzungsfläche“ umgestellt. Die „Nutzungsfläche“ eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor. Der Nutzungsfaktor resultiert aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

Dieser Beitragsmaßstab entspricht der Leitfassung des Satzungsmusters des Gemeindetags. Er zeichnet sich durch eine einfache Handhabung und hohe Rechtssicherheit aus. Auch künftige Nachveranlagungen erfolgen auf Basis des neuen Beitragsmaßstabs. Dabei dürfte gegenüber dem bisherigen Beitragsmaßstab „Grundstücks- und Geschossfläche“ mit einem etwas geringeren Beitragsaufkommen zu rechnen sein, weil eine nutzungsbezogene Nachveranlagung nur bei einer Erhöhung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse in Betracht kommt und nicht mehr bei einer sich etwas öfter ergebenden Erhöhung der Geschossfläche. Eine grundstücksbezogene Nachveranlagung ist dagegen auch weiterhin unverändert durchzuführen.

Ein Festhalten an dem bisherigen Beitragsmaßstab „Grundstücks- und Geschossfläche“ wäre mit einem nicht vertretbar hohen Arbeits- und Kostenaufwand verbunden. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit des alten Beitragsmaßstabs müsste für sämtliche Grundstücke in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, die tatsächlich vorherrschende Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl ermittelt werden. Gegen die denkbare Alternative, die nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl ungeprüft zu übernehmen, die keine Kosten verursacht und in der bisherigen Abwasserbeseitigungssatzung enthalten war, bestehen dagegen inzwischen erhebliche rechtliche Bedenken. Die erheblichen rechtlichen Bedenken sind darin zu sehen, dass die in der BauNVO festgelegten Höchstwerte vor allem in den unbeplanten Gebieten mit den tatsächlich vorherrschenden Verhältnissen nicht übereinstimmen.

Zur Festsetzung des Beitragssatzes für den Abwasserbeitrag kann auf die vom Gemeinderat am 15.12.2009 beschlossene Globalberechnung vom November 2009 zurückgegriffen werden. In dieser Globalberechnung wurden für drei unterschiedliche Beitragsmaßstäbe die Beitragsobergrenzen ermittelt. Für den Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche wurden Beitragsobergrenzen von 4,27 € je m² als Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal und 3,40 € je m² als Teilbeitrag für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage ermittelt (siehe Anlage 2 – Auszug aus der Globalberechnung vom November 2009). Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, in der neuen Abwasserbeseitigungssatzung einen nach unten abgerundeten einheitlichen Beitragssatz in Höhe von 7,60 € je m² Nutzungsfläche festzusetzen.

V. Neufassung der Abwassersatzung

Der vollständige Satzungstext der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Abwassersatzung (Synopsis) ist als Anlage 3 beigelegt. Die geänderten Passagen sind in der rechten Spalte dunkel schraffiert hinterlegt.

In der Neufassung sind der ab 01.01.2016 gültige neu festgesetzte Abwasserbeitragssatz und die ab 01.01.2016 neu kalkulierten und festgesetzten Abwassergebührensätze aufgenommen.

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus der Globalberechnung: Übersicht über die ermittelten Beitragsobergrenzen beim Abwasserbeitrag
- Anlage 2: Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Anlage 3: Synopsis bisherige / neue Fassung der Abwassersatzung